

# RS Vwgh 1996/11/22 92/17/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

Milchwirtschaftsfonds Ausgleichs- und Zuschußsystem 1990;

MOG 1985 §15 Abs1 idF 1988/330;

StGG Art5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Begriffe "für Notfälle" bzw "zur Bewältigung von Notfällen erforderlich" im Punkt III.4.2. des Milchwirtschaftsfonds Ausgleichs- und Zuschußsystems 1990 (Ausgleich von aus Fondsd dispositionen erwachsenden Frachtkosten durch Transportkostenzuschüsse) können verfassungskonform in einer Weise ausgelegt werden, die die Regelung im Hinblick auf den - durch die behördliche Disposition vorgenommenen - Eingriff in das Eigentumsrecht des Bearbeitungsbetriebes und Verarbeitungsbetriebes unbedenklich erscheinen läßt. Unter Notfällen sind nicht nur Katastrophenfälle, sondern auch die Fälle volkswirtschaftlicher und regionalwirtschaftlicher Lenkungsnotwendigkeiten zu verstehen, etwa die Fälle einer regionalen Überproduktion an Frischmilch, verbunden mit einem entsprechenden Absatznotstand, wobei die Milch aus technischen Gründen nur einer Verarbeitung in einem anderen Bundesland zugeführt werden kann.

## Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen

VwRallg3/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170044.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)